

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au hat in seiner Sitzung
am 16. Februar 2026, folgende

Verordnung

über die Festsetzung der Aufschließungsabgabe
für die Marktgemeinde St. Peter in der Au

beschlossen:

§ 1

Aufschließungsabgabe

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ-Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. wird der
Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit **EUR 620,00** festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2026 in Kraft.

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe nach der gegenständlichen Ver-
ordnung ist auf jene Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser
Verordnung verwirklicht werden, anzuwenden.



Der Bürgermeister:


MMag. Johannes Heuras

An der Amtstafel der Marktgemeinde St. Peter in der Au
angeschlagen am: 17. Februar 2026
abgenommen am: 04. März 2026